



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11/SN-82/ME

GZ 52.001/89-I.2/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

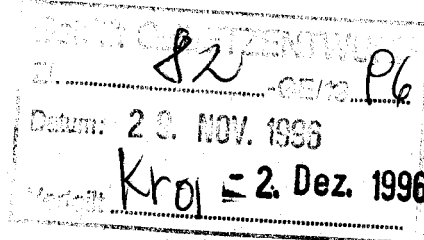
Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Wien



Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

A. Labridis

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. November 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 52.001/89-I.2/1996

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

zu Z. 32.830/80-III/A/2/96

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. September 1996 beehrt sich sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines zum Entwurf:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs, eine Liberalisierung der Gewerbeordnung (auch) durch eine Vereinfachung der Vorschriften über die Genehmigung von Betriebsanlagen zu erreichen, wird vom Bundesministerium für Justiz ausdrücklich begrüßt. Der im Entwurf vorgezeichnete Weg zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens muß jedoch teilweise mit allem Nachdruck abgelehnt werden. Der Entwurf sieht Bestimmungen vor, die wesentliche Auswirkungen auf das auch privatrechtliche Nachbarrecht haben. Der vorgeschlagene § 359f GewO ist sogar als rein zivilrechtliche Norm anzusehen, soll dadurch doch der Begriff der "behördlich genehmigten Anlage" in

§ 364a ABGB quasi "authentisch interpretiert" werden. Das Bundesministerium für Justiz vermag diese Bestimmung allerdings nicht zu akzeptieren.

§ 364a ABGB verpflichtet den Nachbarn, Einwirkungen, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen, zu dulden, wenn die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage verursacht wird. In diesen Fällen kann der Nachbar nur den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich verlangen. Nach der Rechtsprechung und der (überwiegenden) Lehre zu § 364a ABGB ist diese das Eigentumsrecht beschränkende Duldungspflicht nur dann zu rechtfertigen, wenn die Interessen des Nachbarn in dem der behördlichen Genehmigung vorangehenden Verfahren hinreichend gewahrt worden sind. Zum Teil sehen Rechtsprechung und Lehre die Voraussetzungen des Tatbestands einer "behördlich genehmigten Anlage" im Sinne des § 364a ABGB sogar nur dann für erfüllt an, wenn die behördliche Genehmigung rechtskräftig ist und dem Nachbarn in dem zur Genehmigung führenden Verfahren Parteistellung zugekommen ist. Findet eine Interessensabwägung überhaupt nicht statt, so ist § 364a ABGB nach einhelliger Auffassung jedenfalls nicht anwendbar.

In dieses System des Schutzes der Interessen der Nachbarn greift der vorgeschlagene § 359f GewO massiv ein. Ohne Rücksicht darauf, ob und gegebenenfalls wie die Interessen der Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach den §§ 359b und 359d des Entwurfs oder im "Anzeigeverfahren" nach § 359e des Entwurfs berücksichtigt werden, soll jedenfalls eine "behördlich genehmigte Anlage" im Sinn des § 364a ABGB vorliegen. Dies bedeutet unter anderem für den Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, daß dem Nachbarn in der Phase zwischen dem Zeitpunkt der Empfangsbestätigung gemäß § 359d des Entwurfs und der Entscheidung durch die Behörde im Genehmigungsverfahren keinerlei Rechtsbehelfe gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage zustehen würden. Erst nach Vorliegen des

Genehmigungsbescheids im vereinfachten Verfahren kann der Nachbar allenfalls ein Verfahren nach § 79 GewO zur Wahrnehmung seiner Rechte, die ihm § 79a Abs. 1 und Abs. 3 des Entwurfs einräumt, einleiten.

Nach den Erläuterungen zu § 359e des Entwurfs (S. 16) soll eine Anlage von einer "angezeigten" zu einer "genehmigten" Anlage werden. Damit dürfte gemeint sein, daß eine gemäß § 359e des Entwurfs angezeigte Anlage zwar für einen Zeitraum von drei Jahren errichtet und betrieben werden darf, aber keine "behördlich genehmigte Anlage" im Sinne des § 364a ABGB darstellen soll. Dies soll erst dann der Fall sein, wenn über Antrag des Betreibers der Bescheid erlassen wird, mit dem festgestellt wird, daß durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Anlage der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen nicht berührt wird. Dieser Feststellungsbescheid soll als Genehmigungsbescheid für die Anlage gelten. Erst dann ist vom Vorliegen einer "behördlich genehmigten Anlage" im Sinne des § 364a ABGB auszugehen, erst dann kann der Nachbar allenfalls ein Verfahren gemäß § 79 GewO einleiten. Damit ergibt sich für den Nachbarn die merkwürdige Situation, daß er zwar zunächst gegen § 364 Abs. 2 ABGB unzulässige Immissionen bei Gericht Abhilfe suchen kann, ab einem von ihm nicht zu beeinflussenden, weil vom Antrag des Betreibers der Anlage abhängigen Zeitpunkt aber auf die Rechte im gewerbebehördlichen Verfahren nach § 79 GewO beschränkt wird.

Schließlich kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz von vornherein nicht immer davon ausgegangen werden, daß im vereinfachten Genehmigungsverfahren und im "Anzeigeverfahren" die Interessen der Nachbarn von der Behörde in jedem Fall ausreichend gewahrt werden können (man denke an eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen oder des Gutachtens gemäß § 359d Abs. 2 des Entwurfs). § 359f des Entwurfs würde eine Bedachtnahme (auch) auf solche außergewöhnlichen Umstände durch die Gerichte in Hinkunft ausschließen. Ähnliche Bedenken bestehen gegen die Regelung des § 74 Abs. 6 des Entwurfs. Aus

diesen Gründen ist der die Gerichte jedenfalls bindende § 359f des Entwurfs für das Bundesministerium für Justiz nicht akzeptabel.

Das Ziel des Entwurfs, die Betreiber der Anlagen vor Unterlassungsansprüchen von Nachbarn gemäß § 364 Abs. 2 ABGB zu schützen, könnte - systemkonform - im Sinn einer "großen Lösung" dadurch erreicht werden, daß den Nachbarn ihre Rechte nach den (anzupassenden) §§ 79 und 79a des Entwurfs für das gesamte ordentliche und vereinfachte Bewilligungsverfahren sowie das gesamte "Anzeigeverfahren" (also bereits ab Beginn der Errichtung des Betriebs der Anlage und nicht erst nach deren Genehmigung) im Gesetz selbst (in § 78 Abs. 1, § 359b und § 359e GewO) gesichert werden. Dadurch könnten die Nachbarn ihre Interessen im verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren selbst wahrnehmen, § 364a ABGB würde in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung in diesen Fällen die zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche ausschließen. Für die Rechtsprechung fiel der Anlaß weg, die Rechtskraft der gewerbebehördlichen Genehmigung oder die von vornherein gegebene Parteistellung im Genehmigungsverfahren als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 364a ABGB zu fordern. Vielmehr könnte die bloße gewerberechtliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage als "behördliche Genehmigung" iSd § 364a ABGB verstanden werden. Will man nicht so weit gehen und soll § 79 GewO (damit auch § 79a des Entwurfs) weiterhin nur nach Vorliegen einer Genehmigung anwendbar sein, so fielen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche wegen mangelnder Wahrung der Interessen der Nachbarn zumindest nach Vorliegen einer rechtskräftigen Genehmigung im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren (nach Vorliegen des Feststellungsbescheids nach § 359e des Entwurfs) weg.

Eine weitere, aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht konsensfähige Bestimmung enthält § 356c des Entwurfs. Zunächst bleibt es völlig unklar, was mit der "Wahrnehmung aller Parteienrechte der Nachbarn" gemeint sein soll. Sollte damit gemeint sein, mehr als 15 Nachbarn könnten inhaltlich lediglich eine

Position, nämlich eine gemeinsame Position durch die vom Ersteinwender namhaft zu machende Person vertreten, so trüge diese Regelung dem Umstand, daß die Interessen verschiedener Nachbarn durchaus nicht einheitlich oder gar gegensätzlich sein könnten, nicht Rechnung. Den Nachbarn wäre es in diesem Falle verwehrt, unterschiedliche inhaltliche Positionen geltend zu machen. Sollte gemeint sein, daß sich die Nachbarn durch eine Person im Verfahren vertreten lassen müßten (die aber die unterschiedlichen Positionen der Nachbarn im Verfahren geltend machen könnte), so wäre diese Lösung zumindest mit dem Grundsatz, daß im Verwaltungsverfahren weder eine Anwaltpflicht noch ein Zwang zur Vertretung vorgesehen ist, nicht vereinbar. Im Verwaltungsverfahren kann auch die Partei selbst (ohne Anwalt oder Vertreter) Anträge stellen. Der Partei selbst dieses Recht zu nehmen, würde einen schwerwiegenden Eingriff in die verfahrensrechtliche Position bedeuten. Abgesehen davon regelt der Entwurf nicht den Fall, daß sich die Nachbarn auf einen gemeinsamen Vertreter nicht einigen können. Erheben zahlreiche Personen (etwa mittels vervielfältigter Muster) Einwendungen, so können diese Personen nicht beurteilen, wer als "Ersteinwender" anzusehen ist. Wem diese Position zukommt, kann zum einen von der Postaufgabe oder zum anderen vom Einlangen bei der Behörde abhängig gemacht werden, allesamt Vorgänge, die dem einzelnen Einwender in der Regel nicht bekannt sein werden. Für die Personen, die Einwendungen erhoben haben, steht damit nicht fest, wer "Ersteinwender" wäre. Ein Auftrag der Behörde an den für diese (möglicherweise) erkennbaren Ersteinwender könnte daher für die anderen Personen, die Einwendungen erhoben haben, keine Wirkung entfalten, sofern nicht die Behörde diese Parteien vom ergangenen Auftrag verständigt oder einen Auftrag zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Zustellbevollmächtigten an alle Einwender erteilt. Werden diese Voraussetzungen aber erfüllt, geht der "Rationalisierungseffekt" verloren, weil im Ergebnis wieder alle Parteien beteiligt werden müßten. Darüber hinaus könnte die Vorschrift des § 356c des Entwurfs Möglichkeiten zu Mißbrauch eröffnen. Wenn etwa ein Nachbar mit dem Bewilligungswerber verbunden ist und aus dieser Verbindung über einen Informationsvorsprung verfügt, wird es ihm leichter fallen,

als erster Einwendungen zu erheben. Die vorgeschlagene Regelung könnte dazu führen, daß die übrigen Nachbarn durch den "Ersteinwender" von einer wirksamen Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Für die Probleme der Zustellung in "Massenverfahren" böte sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nach dem Vorbild des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu Zl. 473.504/113-III/9/96) etwa folgende Formulierung des § 356c an:

"Haben mehr als Nachbarn durch Erhebung von Einwendungen Parteistellung erlangt, so sind Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde zuzustellen, ausgenommen die Zustellung an den Antragssteller sowie die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke. [Über den Anschlag hat eine Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu erfolgen.] Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Die Frist zur Berufung gegen den Bescheid beginnt am Tag nach der Verlautbarung in der Zeitung. § 9 ZustellG bleibt unberührt."

Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht (etwa in einem einheitlichen Schriftsatz unter Anschluß einer "Unterschriftenliste"), so sieht § 9 Abs. 3 ZustellG vor, daß im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter gilt. Durch diese Regelung in Verbindung mit der Möglichkeit der Zustellung durch Anschlag könnten die verfahrensrechtlichen Zustellprobleme, die durch die Beteiligung vieler Nachbarn entstehen können, durchaus adäquat bewältigt werden.

Neben diesen, wie nochmals betont werden darf, für das Bundesministerium für Jüstiz in der vorgeschlagenen Fassung nicht akzeptablen Bestimmungen ist weiter folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 3 (§ 74 Abs. 6) des Entwurfs:

Zumindest in den Erläuterungen sollten im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung jene Fälle und Vorschriften angeführt werden, an die primär gedacht ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 78 Abs. 1) des Entwurfs:

Bereits bisher sieht § 78 Abs. 1 GewO vor, daß Anlagen oder Teile von Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden dürfen. Der Geltungsbereich dieser Vorschrift ist jedoch auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat oder die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde. Nun ist zwar zuzugestehen, daß der Landeshauptmann bisher auch bei allen "wassergefährlichen" Anlagen für die Genehmigung in erster Instanz zuständig war (§ 334 Z 7 GewO), dennoch bedeutet die beabsichtigte Änderung des § 78 Abs. 1 GewO eine starke Ausweitung auf alle Fälle von in erster Instanz erteilten Genehmigungen, soweit die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung scheint nur dann akzeptabel, wenn sichergestellt wird, daß nachbarrechtliche Unterlassungsansprüche von der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht berührt werden. Es müßte klargelegt werden, daß es sich vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides nicht um eine "behördlich genehmigte Anlage" handelt, eine auch im Zivilrecht wirksame Genehmigungsfiktion (vergleichbar den §§ 359d und 359e des Entwurfs) muß für diese Fälle jedenfalls ausgeschlossen werden. Wählte man die einleitend zu § 359f des Entwurfs dargestellte "große Lösung", (Rechte des Nachbarn gemäß §§ 79 und 79a GewO bereits ab Errichtung und Beginn des Betriebs der Anlage), so stellte sich dieses Problem freilich überhaupt nicht.

Zu Art. I Z 6 (§ 79 Abs. 1) des Entwurfs:

Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich. Zum einen ist das Verhältnis zum geltenden zweiten Satz nicht klar, zum anderen auch das Verhältnis zum geltenden ersten Satz. § 79 GewO ist nämlich grundsätzlich erst dann anzuwenden, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt abermals auf diese Interessen bezug, indem die Festsetzung einer Frist von höchstens fünf Jahren für die Erfüllung weiterer Auflagen nur dann gesetzt werden darf, wenn "*keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.*" Einerseits müssen - damit § 79 GewO überhaupt anwendbar ist - gemäß § 79 Abs. 1 erster Satz GewO die Interessen gemäß § 74 Abs. 2 GewO nicht hinreichend geschützt sein, andererseits soll es (nach der vorgeschlagenen Regelung) Fälle geben können, in denen vom Standpunkt des Schutzes dieser Interessen keine Bedenken gegen die Gewährung einer Frist für die Erfüllung der Auflagen bestehen. Der von den Erläuterungen als Vorbild für die vorgeschlagene Regelung erwähnte § 82 Abs. 5 GewO hat einen völlig anderen Regelungsgegenstand, in § 77 Abs. 1 GewO wird zwischen Gefährdungen gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 und Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 unterschieden. Während Gefährdungen nach § 74 Abs. 2 Z 1 jedenfalls vermieden werden müssen, müssen Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen lediglich auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, um die Genehmigung einer Betriebsanlage rechtfertigen zu können. Zumindest diese Differenzierung müßte - soweit dies beabsichtigt ist - auch in § 79 Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfs vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 79a) des Entwurfs:

Zu dieser Bestimmung wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zum Entwurf verwiesen. Im Gesetz selbst müßte jedenfalls klargestellt werden, daß § 79a des Entwurfs sinngemäß (gemeinsam mit den §§ 79 und 81 GewO) auch auf im vereinfachten Verfahren und im Verfahren nach § 359e des Entwurfs genehmigte Betriebsanlagen anzuwenden ist. Zu Abs. 3 sollte zumindest in den Erläuterungen jedenfalls klargestellt werden, daß es sich bei den dort genannten Auswirkungen um solche handelt, die § 74 Abs. 2 GewO im Auge hat. Ansonsten könnte man - was vom Bundesministerium für Justiz nicht zu akzeptieren wäre - meinen, Abs. 3 bezöge sich nur auf die von Abs. 2 erfaßten Belastungen.

Zu Art. I Z 9 (§ 79c) des Entwurfs:

In Verfahren, die einen Antrag auf Aufhebung von gemäß § 77 und § 79 GewO erteilten Auflagen zum Gegenstand haben, sollte den Nachbarn, sofern sie im Genehmigungsverfahren Parteistellung gehabt haben oder die Auflagen in einem vom Nachbarn initiierten Verfahren gemäß § 79 GewO erteilt wurden, Parteistellung zukommen. § 356 Abs. 4 GewO wäre in diesem Umfang durch § 79c zu ergänzen.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 353 Z 2 lit. b und § 356 Abs. 1 vorletzter Satz) des Entwurfs:

Die Privilegierung der Errichtung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes ist nicht einsichtig. Die in den Erläuterungen dafür gegebene Begründung (Anregungen aus der Verwaltungspraxis) mag zwar aufgrund des notwendigerweise mit derartigen Vorhaben verbundenen Umfangs der Verfahren zutreffen, für die beabsichtigte Privilegierung ist sie jedoch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht ausreichend.

Zu Art. I Z 16 (§ 356b Abs. 1) des Entwurfs:

Die Konzentration mehrerer Bewilligungsverfahren im gewerberechtigten Genehmigungsverfahren wird vom Bundesministerium für Justiz ausdrücklich begrüßt.

Abgesehen davon, daß in den Erläuterungen jene Bewilligungsverfahren, die von der Regelung erfaßt sein sollen, nur unzureichend genannt sind, dürfte eine Änderung der jeweiligen Bundesgesetze, die diese Bewilligungen vorsehen, wohl notwendig sein. Diese Notwendigkeit könnte und sollte zum Anlaß genommen werden, eine möglichst erschöpfende Aufzählung dieser Bewilligungsverfahren im Rahmen der Erläuterungen zu versuchen.

Zu Art. I Z 18 (§ 359d) des Entwurfs:

Der Wortlaut des Abs. 1 spricht nur von dem zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen vorgesehenen Maßnahmen. Gemeint wird wohl sein, daß sich das Gutachten darüber zu äußern hat, ob die vorgesehenen Maßnahmen diese Interessen auch hinreichend schützen. Dieser Intention sollte im Wortlaut Rechnung getragen werden (zB "*..... vorgesehen sind und daß sie zur Wahrung dieser Interessen geeignet sind, so*").

§ 11 AkkG, auf den in § 359d Abs. 2 des Entwurfs verwiesen wird, betrifft die Akkreditierungsstellen, also jene Einrichtungen, die die Aufgabe haben, bestimmte Personen als geeignete Sachverständige zu zertifizieren. Zur Erstattung von Gutachten müssen also die zertifizierten Sachverständigen und nicht die Akkreditierungsstellen herangezogen werden. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich gesagt werden.

In vergleichbaren Bestimmungen (§§ 230c und 230d ABGB, § 26 Abs. 2 Z 6 WEG 1975, § 20 BundesvergabeG, § 78 Abs. 1 Z 9, §§ 14 und 15 VersicherungsaufsichtG, § 5 Abs. 2 Umweltgutachter- und StandortverzeichnisG, § 6 Abs. 2 HeizkostenabrechnungG und § 275 Abs. 5 EO) ist die Heranziehung eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen vorgesehen; entsprechende Bestimmungen im Entwurf eines Bauträgervertragsgesetzes (§ 312 Blg. Nr. XX. GP) hat der Justizausschuß des NR um diese Personengruppe erweitert; diese sollte daher

in der Aufzählung geeigneter Personen in § 359d Abs. 2 des Entwurfs berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Justiz erklärt sich im übrigen gerne bereit, die erforderlichen Anpassungen des Entwurfs mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mündlich zu erörtern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

27. November 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

